

Wird ein solcher Antrag an die hohe Staatsregierung in der Schrift gestellt, so bin ich überzeugt, daß er denselben Erfolg haben werde, als wenn mein Antrag in dem Gesetz Berücksichtigung findet.

Staatsminister v. Könnert: Es werden nichts desto weniger die Worte: „oder der Viethverkauf u. — ausgeübt wird“ im Gesetze stehen bleiben können, denn wird der Viethverkauf abgeschafft, so versteht sich von selbst, daß der Fall das Gesetz anzuwenden nicht eintritt. Uebrigens erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß man hier wohl nur die Rücksicht nehmen kann, ob der Verkauf im Einzelnen bei den Niederlagen den Consumenten nachtheilig sei? und in dieser Beziehung stelle ich doch anheim, ob nicht hie und da der Viethverkauf bei den königl. Niederlagen für die Consumenten selbst vortheilhaft sei, da hierdurch eine mehr Concurrenz eintritt.

Bürgermstr. Starke: Ein Vortheil für die Consumenten tritt nur ein, wenn hinsichtlich der Qualität des Salzes, welches bei den städtischen Salzschenken und den königl. Niederlagen verkauft wird, eine Verschiedenheit obwaltet; denn der Preis ist derselbe und das Gewicht muß auch dasselbe bleiben. Die Qualität des Salzes ist aber verschieden, wenn das schlechtere Salz an die städtischen Salzschenken abgeliefert und das bessere zum Viethverkaufe reservirt wird.

Präsident v. Gersdorf: Wenn ich recht verstanden habe, so hat Herr Bürgermstr. Starke sich dabei beruhigt, daß der Antrag in die Schrift gestellt werde. — Bürgermstr. Starke bejaht diese Frage.

Prinz Johann: Demohngeachtet glaube ich, würde mein Antrag erst zur Unterstützung gebracht werden müssen.

Referent Bürgermstr. Schill: Das, was der Herr Antragsteller zu Motivirung seines Antrags in Bezug auf den Wegfall des Viethverkaufs hier herausgehoben hat, scheint mir mehr localer Art zu sein, und ich möchte kaum glauben, daß hierdurch eine Aenderung des Gesetzes bedingt würde. Es ist zwar sehr natürlich, daß der städtische Einzelverkauf früher durch den Viethverkauf aus den königl. Salzniederlagen beeinträchtigt worden ist, weil jedenfalls von den königl. Niederlagen nicht der Gewinn berechnet worden, den der städtische Salzverkäufer berechnet hat. Wenn nun das aber künftig wegfällt, und die Provision gleichmäßig auf 4 Gr. berechnet wird, so kann es am Ende der Stadt gleichgiltig sein, ob der Viethverkauf noch fortbesteht oder nicht. Ein Eingriff in ein städtisches Gewerbe kann ich hierbei nicht erblicken, weil der Salzverkauf kein freies Gewerbe ist, sondern unter der Aufsicht des Staats steht. Ich würde es daher auch nicht für nothwendig halten, daß in dieser Beziehung ein besonderer Antrag in die Schrift komme.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß gewiß auch in gewöhnlichen Lebensverhältnissen der Privatmann seinen Bedarf in kleinen Quantitäten lie-

ber in der Grobhandlung erholt, als bei dem Detailfrämer; denn er rechnet hier und da immer auf ein besseres Gewicht in der Grobhandlung als bei dem Detailverkäufer.

v. Polenz: Will man eine Concurrenz eröffnen, so bin ich überzeugt, daß der Viethverkauf für den Consumenten vortheilhaft sei, jedoch unter der Bedingung, daß Jeder die Preise stellen kann, wie er will. Das ist aber durch das Gesetz verboten. Wenn nun also jeder Verkäufer einen bestimmten Preis halten muß, so kann derjenige, der das Salz wohlfeiler giebt, nur durch gewisse Kunstgriffe die Leute an sich ziehen. Es hat indessen der Hr. Antragsteller Momente vorgebracht, aus denen hervorgeht, daß der königliche Beamte in bedeutendem Vortheil stehe gegen den, der von diesem Beamten erst sein Material en gros erhält. Dies scheint auch der Grund gewesen zu sein, weshalb Se. königl. Hoheit sich bewogen gefunden hat, darauf anzutragen, man möchte das Amendement des Hrn. Bürgermeister Starke dahin modificiren, daß es als Antrag in die Schrift aufgenommen werde. Hat nun die Regierung durch den Einzelverkauf keinen weitem Vortheil gehabt, — wie der Hr. Commissar anführte — als den der Salarirung der Beamten, nun, so glaube ich, würde sich das mit der Zeit abstellen lassen können. Soll aber der städtische Salzschenke das Salz nur zu einem gewissen, festbestimmten Preise verkaufen, soll er dabei das Salz in richtigem Gewichte und guter Qualität abgeben, so muß auch, meines Erachtens, dafür gesorgt werden, daß ein anderer durch seine Stellung Begünstigter ihn nicht des geringen Vorthails berauben kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich hatte vorhin geglaubt, die Sache habe sich erledigt. Wenn aber Se. königl. Hoheit das von Hochdemselben ausgegangene Amendement als besondern Antrag angesehen wissen will, so würde ich mir zuerst die Unterstützungsfrage zu erlauben haben. Ich frage daher die Kammer: ob sie den vorhin vom Hrn. Bürgermeister Starke gestellten und von Sr. königl. Hoheit dahin modificirten Antrag, daß derselbe in die Schrift aufgenommen werden möchte, unterstützen wolle?

Prinz Johann: Ich bitte zu berücksichtigen, daß mein Amendement nicht ganz dasselbe war, was Hr. Bürgermeister Starke stellte. Letzterer wünschte, es möchte sein Antrag mit der §. verbunden werden. Ich dagegen habe geäußert, es solle der Antrag in die Schrift aufgenommen werden, daß die Staatsregierung prüfen möchte, ob und inwieweit der Viethverkauf aufgegeben werden könne oder nicht.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag so eben vernommen, und ich frage: ob sie denselben unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Präsident v. Gersdorf: Zunächst würde ich nun, ehe ich auf diesen Antrag zurückkomme, die Annahmefrage auf §. 9 zu richten haben. Genehmigt die Kammer die §. 9, wie sie hier vorliegt? — Wird allgemein bejaht. —